



# STADT ZEITUNG

Amtsblatt der Stadt  
Neuenburg am Rhein  
mit ihren Stadtteilen  
Zienken, Grißheim und  
Steinenstadt

13. August 1993 / 31./32. Kalenderwoche

2. Jahrgang / Nr. 31 + 32

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Zienken - Unterm Dorf I"**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 28.06.1993 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Zienken - Unterm Dorf I" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 79081 Freiburg i. Br., gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Zienken - Unterm Dorf I" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg

am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind

nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine Verletzung der Verfah-

rens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 28. Juli 1993

Schuster  
Bürgermeister